

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz hat der Gemeinderat am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird eine zusätzliche Entschädigung von 6,20 EUR entrichtet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Dienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für Feuerwehrsicherheitswachdienste wird eine Entschädigung je volle Stunde von 10,00 EUR entrichtet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für die Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag folgende Aufwandsentschädigung ausbezahlt:

| | |
|--|-----------|
| a. für Grundausbildung | 70,00 EUR |
| b. für Truppführerlehrgang | 50,00 EUR |
| c. für Maschinistenlehrgang | 50,00 EUR |
| d. für Funkerlehrgang | 25,00 EUR |
| e. für Atemschutzgeräteträgerlehrgänge | 45,00 EUR |
| f. für Atemschutzgeräteträger-Prüfung und Unterhaltung | 16,00 EUR |
| g. für Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder) | 40,00 EUR |
| h. für erfolgreiche Ablegung Feuerwehrleistungsabzeichen | 20,00 EUR |
- (2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Inanspruchnahme eines privateigenen Fahrzeuges oder der Bahn neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung nach dem Satz für als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von

52,00 EUR gewährt. Der Entschädigungssatz für Lohnausfall bei Teilnahmen an der Landesfeuerweherschule für Personen, die keinen gesonderten Nachweis erbringen können (z.B. Landwirte und Selbständige), wird auf 150 EUR/Tag angehoben.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|--------------------|
| a. Feuerwehrkommandant | 1.300 EUR/jährlich |
| b. Zuschlag für stv. Feuerwehrkommandant | 600 EUR/jährlich |
| c. Abteilungskommandant Lautenbach | 600 EUR /jährlich |
| d. Abteilungskommandant Matzenbach | 600 EUR /jährlich |
| e. Abteilungskommandant Unterdeufstetten | 600 EUR /jährlich |
| f. Abteilungskommandant Wildenstein | 600 EUR /jährlich |
| g. Gerätewart Lautenbach | 500 EUR/jährlich |
| h. Gerätewart Matzenbach | 500 EUR /jährlich |
| i. Gerätewart Unterdeufstetten | 500 EUR /jährlich |
| j. Gerätewart Wildenstein (TLF 16 + Geräte, Atemschutz) | 500 EUR /jährlich |
| k. Jugendfeuerwehrwart | 500 EUR /jährlich |
| l. Leiter der Altersabteilung | 100 EUR /jährlich |

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 6,20 EUR/Stunde gewährt.

§ 5 Zusatzleistungen

- (1) Die Kameradschaftskasse erhält jährlich pro Feuerwehrangehörigem einschließlich der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung 20 EUR.
- (2) Bei der Jahreshauptversammlung erhält die Kameradschaftskasse für jeden anwesenden Feuerwehrangehörigen einschließlich der Jugendfeuerwehr einen Betrag von 9,00 EUR für Essen und Getränke.

§ 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

(Bekanntmachung im Amtsblatt am 29.06.2018)